



Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien

DR. MARCELLA PRUNBAUER  
DR. ANDREAS PEYRER-HEIMSTÄTT  
DR. LEONHARD ROMIG

1030 Wien, Marxergasse 2a. Jan. 2004

Tel.: 01/ 51 528 - 388

Fax: 01/ 51 528 - 899

LAUF BIS 12.2.04 (2003)

AZ. 4.304 (B?)

Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

15 C 1341/03w - 11

Dr. Pfeil

## Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Redl in der Rechtssache der klagenden Partei Tomacom s.r.o., Zweigniederlassung Wien, FN-226838k, 1130 Wien, Mantlergasse 2, vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Dietrich Rössel, Rechtsanwalt, D-60311 Frankfurt a.M., Töngesgasse 23-25, dieser vertreten durch Prunbauer, Peyrer-Heimstätt & Romig, Rechtsanwälte, 1010 Wien, Mahlerstraße 7, wegen € 972,-- samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu Recht:

1.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 972,-- samt 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 31.5.2003 zu bezahlen, wird abgewiesen.

2.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten

Partei die mit € 537,14 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 89,51 USt. und € 2,67 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei beehrte mit Mahnklage vom 3.7.2003 wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass sie im Internet ein Handelsregisterverzeichnis für Industrie, Gewerbe und Handel unter der Internetadresse "www.handelsregister.net" betreibe. In dieses Handelsregisterverzeichnis könnten sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften) aufgenommen werden. Mit Offert vom 30.4.2003 sei der beklagten Partei ein Anbot hinsichtlich der Eintragung in dieses Handelsregisterverzeichnis gelegt worden. Am 13.5.2003 sei das Anbot von der beklagten Partei angenommen worden. Die beklagte Partei habe aus den vier verschiedenen Eintragungsmöglichkeiten des Angebotes die Standardeintragung gewählt. Die Kosten für jede dieser vier Eintragungsmöglichkeiten seien aus dem Anbot direkt ersichtlich. Der Klagsbetrag ergebe sich aus den Kosten dieser Standardeintragung von jährlich € 972,--. Mit Rechnung Nr. 0479/2003 vom 23.5.2003 sei der beklagten Partei der Klagsbetrag zur Zahlung vorgeschrieben worden. Acht Tage nach Erhalt dieser Rechnung sei Fälligkeit eingetreten. Trotz mehrfacher Mahnungen nach eingetretener Fälligkeit habe die beklagte Partei den Klagsbetrag

nicht bezahlt.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes stütze sich die klagende Partei auf die mit der beklagten Partei getroffene Gerichtsstandsvereinbarung. Darüber hinaus sei vereinbart worden, dass österreichisches Recht auf den gegenständlichen Vertrag und auf allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anzuwenden sei.

Das weitere Vorbringen der klagenden Partei stellte sich im Wesentlichen als Rechtsvorbringen dar. Die klagende Partei erstattete dabei insbesondere rechtliches Vorbringen in Bestreitung der Einwendungen der beklagten Partei zum Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes und zur Anwendbarkeit der §§ 1, 28a UWG sowie zu den §§ 870 und 871 ABGB.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und erhob die Einrede der Unzuständigkeit. Die klagende Partei mache Ansprüche aus einer rechts- und sittenwidrigen, gegen die §§ 1 und 28a UWG verstoßenden, getarnten Werbemaßnahme geltend und liege in dem Versuch, diese Ansprüche durchzusetzen, eine sittenwidrige Fruchtziehung vor. Bis April 2003 habe die klagende Partei die ansonsten inhaltsgleichen Formularaussendungen noch mit "Eintragungsantrag und Korrekturabzug" überschrieben. Ab Mai 2003 sei das Formular lediglich geringfügig dadurch verändert worden, dass der Passus "und Korrekturabzug" in der Überschrift weggelassen werde. Diese geringfügige Veränderung ändere aber nichts an der rechtlichen Beurteilung des Auftragsformulars als gegen § 28a UWG verstoßend. Durch die Verwendung der Begriffe "Handelsregisterverzeichnis", "Eintragungsantrag" und

die Anführung der Registernummer werde zusätzlich noch der Eindruck eines amtlichen Verzeichnisses und einer amtlichen Aussendung erweckt. Das Formular werde zudem zeitnah mit der Eintragung in das Handelsregister versandt. Das Formular sei sowohl hinsichtlich des Anbotcharakters als auch der Entgeltlichkeit bewusst irreführend ausgestaltet. Im Hinblick auf beide Umstände werde der Irrtum der Adressaten durch die klagende Partei veranlasst. Mangels einer Willenseinigung zwischen den Streitparteien liege Dissens vor. Darüberhinaus liege Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit im Sinn des § 879 Abs. 1 ABGB vor. Der klagsgegenständliche Vertrag werde zudem auch gemäß §§ 870 ff ABGB wegen arglistiger Täuschung durch die klagende Partei angefochten. Die klagende Partei habe gegen die sie gemäß § 28a UWG treffende erhöhte Aufklärungs- und Offenlegungspflicht verstoßen.

**Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, nämlich Auftrag der beklagten Partei an die klagende Partei vom 13.5.2003 (./A), Rechnung vom 23.5.2003 (./B), Firmenbuchauszug der Tomacom s.r.o. vom 5.2.2003 (./C), Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien zu 3 C 288/03d (./D), Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 25.3.2003 zu 4 Ob 303/02s (./D), Schreiben des Klagevertreters an Dr. Dietrich Rössel vom 8.7.2003 (./1), Schreiben Dr. Dietrich Rössel an den Klagevertreter vom 8.7.2003 (./2), Offert der klagenden Partei vom 31.3.2003 an die VGH Versicherungsagentur Jens Grote (./3), Offert der klagenden Partei an die Knoten Weimar Internationale Transferstelle Umwelttechnologien GmbH (./4), Firmenbuchauszug der Toma Großhandelsgesellschaft m.b.H. vom**

5.9.2003 (./5), Firmenbuchauszug der klagenden Partei vom 5.9.2003 (./6), Namenszeichnung der Inlandsvertreter der klagenden Partei (./7), Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 3.4.2002 (./8), Versäumnungsurteil des Landgerichtes Hamburg vom 18.11.2002 (./9), Versäumnungsurteil des Landgerichtes Hamburg vom 16.4.2003 (./10).

**Danach steht folgender Sachverhalt fest:**

Die klagende Partei ist eine beim Kreisgericht in Brno/Brünn registrierte Gesellschaft nach tschechischem Recht mit Sitz in Brünn. Die klagende Partei ist mit einer Zweigniederlassung in 1130 Wien, Mantlergasse 2, zur Firmenbuchnummer 226838k des Handelsgerichtes Wien auch in das österreichische Firmenbuch eingetragen (./C; ./6).

Die klagende Partei führt unter der Internetadresse "www.handelsregister.net" ein sogenanntes "Handelsregisterverzeichnis für Industrie, Gewerbe und Handel". In dieses werden auf Grund von Adressenmaterial des deutschen Bundesanzeigers jene Gesellschaften von der klagenden Partei eingetragen, hinsichtlich derer im deutschen Handelsregister eine Neueintragung oder Änderung erfolgt. An diese Gesellschaften versandte und versendet die Klägerin sodann Schreiben wie den klagsgegenständlichen "Eintragungsantrag" bzw. "Eintragungsantrag und Korrekturabzug". Bis etwa April 2003 lautete die Überschrift der von der klagenden Partei verschickten Antragsformulare "Eintragungsantrag und Korrekturabzug", danach lautete diese nur noch "Eintragungsantrag". Ansonsten sind das "neue" und das "alte" Formular vom graphischen Erscheinungsbild her ident (Beilagen ./A, ./3 und ./4).

Die klagende Partei übermittelte im Mai 2003 ein mit den Überschriften "Handelsregisterverzeichnis für Industrie, Gewerbe und Handel" sowie "Eintragungsantrag" versehenes Schreiben (. /A) an die beklagte Partei. Auf der Rückseite dieses Schreibens befinden sich die Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der klagenden Partei. Diese Urkunde (Vor- und Rückseite; Beilage . /A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen dieses Urteiles.

Von einem vertretungsbefugten Organ der beklagten Partei wurde auf der rechten Seite des Schreibens Beilage . /A das Kästchen "Standardeintragung" angekreuzt, diese mit Orts- und Datumsangaben versehen, am 13.5.2003 firmenmäßig unterfertigt, von der linken Hälfte abgetrennt und an die klagende Partei retourniert (. /A).

Am 23.5.2003 legte die klagende Partei an die beklagte Partei Rechnung über "Standardeintragung mit farbiger Hervorhebung" mit einem Rechnungsbetrag von € 972,-- (. /B). Dieser Rechnungsbetrag haftet unberichtigt aus.

Das Offert der klagenden Partei an die Knoten Weimar Internationale Transferstelle Umwelttechnologien GmbH (. /4) bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen dieses Urteiles. Dieses zeigt die ganze Vorderseite des klagsgegenständlich von der klagenden Partei verwendeten Eintragungsantragformulars und ist im Wesentlichen, nämlich im Inhalt, im Aufbau und seiner optischen Aufmachung insgesamt (Schriftgrößen und -stärken, Überschriften, Formularetext usw.), ident mit der (ursprünglich ganzen) Vorderseite des klagsgegenständlichen Schreibens . /A.

Lediglich zum besseren Verständnis der Entscheidung werden aus den Beilagen ./A und ./4 folgende Umstände hervorgehoben:

Die Vorderseiten der ./A und ./4 sind im Querformat beschrieben. Die Vorderseiten weisen eine Zweiteilung auf. Die beiden Teile sind durch eine punktierte Linie getrennt, auf der eine Schere abgebildet und der Hinweis angebracht ist: "Bitte hier abtrennen und im Rückantwortkuvert uns zuzusenden". Beide Vorderseitenteile sind fett überschrieben als "Handelsregisterverzeichnis für Industrie, Gewerbe und Handel". Als weitere fett geschriebene und der Schriftgröße nach hervorgehobene Überschrift ist auf beiden Vorderseitenteilen das Wort "Eintragungsantrag" abgedruckt. Im Fließtext des rechten Vorderseitenteiles befindet sich unter der, in derselben Schriftgröße wie der dann folgende Text gehaltenen, Überschrift "Beachten Sie bitte die Hinweise:" u.a. folgender Text: "... Beachten Sie bitte die umseitigen Geschäftsbedingungen, sie sind Vertragsbestandteil und gelten als anerkannt. Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.". Unmittelbar darunter befindet sich die Unterschriftenzeile.

Auf der Rückseite der ./A und ./4 sind die Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der klagenden Partei zweifach abgedruckt. Unter Punkt 11. dieser Bedingungen steht u.a. folgendes: "Für die Auslegung dieses Vertrages findet österreichisches Recht Anwendung, als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.".

**Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die oben angeführten Beweismittel und folgende Beweiswürdigung:**

Im Wesentlichen haben sich die Tatsachenvorbringen der Streitparteien zu dem als entscheidungswesentlich festgestellten Sachverhalt nicht widersprochen. Auch das Beweisverfahren hat hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes im Wesentlichen keine widersprüchlichen Ergebnisse gebracht. Die getroffenen Feststellungen gründen sich primär auf den Inhalt der vorgelegten unbedenklichen Urkunden. Diese sind bei den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken bereits angeführt.

Die Feststellungen im Hinblick auf die Tätigkeit und die Vorgangsweise der klagenden Partei gründen sich auf gerichtskundige Tatsachen (§ 269 ZPO). Auf Grund der Vielzahl der (nahezu gleichgelagerten) Verfahren der klagenden Partei vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien stellt die Tätigkeit der klagenden Partei eine gerichtsnotorische Tatsache dar.

Die Einvernahme des Zeugen Ing. Tristan Holik war nicht erforderlich, weil dieser von den Streitparteien lediglich zum Beweis von Tatsachen beantragt wurde, die bereits auf Grund der vorgelegten unbedenklichen Urkunden festzustellen waren.

Die Einvernahme des Geschäftsführers der beklagten Partei konnte aus rechtlichen Erwägungen unterbleiben. Auf diese wird daher im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eingegangen.

**In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:**

Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes:

Gemäß § 104 JN können sich die Parteien durch ausdrückliche Vereinbarung der inländischen Gerichtsbarkeit bzw. einem oder mehrerer Gerichte erster Instanz namentlich angeführter Orte unterwerfen. Diese

Vereinbarung muss urkundlich nachgewiesen werden, eine sonstige Voraussetzung muss nicht erfüllt sein. Die Zuständigkeitsvereinbarung stellt eine außerhalb des Prozesses geschlossene Prozesshandlung der Parteien dar, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ausschließlich nach den Regeln des österreichischen Zivilverfahrensrechtes zu beurteilen ist. Sie teilt daher nicht das Schicksal der materiellrechtlichen Hauptvereinbarung und bleibt unabhängig davon bestehen, ob die Hauptvereinbarung bestritten, ihr Bestand überhaupt verneint oder ihre Auflösung begehrt wird. Die Gerichtsstandsvereinbarung kann auch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen bekämpft werden bzw. ihre Aufhebung wegen eines Willensmangels (z.B. List, Irrtum, Zwang) begehrt werden. Aus der Qualifikation der Gerichtsstandsvereinbarung als Prozesshandlung folgt, dass zu ihrer Auslegung nicht die materiellrechtlichen Vorschriften über die Auslegung von Verträgen heranzuziehen sind. Insbesondere darf die Zuständigkeitsvereinbarung nicht unter Heranziehung von Beweisen, die über den Wortlaut der Urkunde hinausgehen, also etwa durch eine Zeugen- oder Parteieneinvernahme, beurteilt werden. Eine mit den Mitteln der Urkundenauslegung nicht behebbare Unklarheit geht zu Lasten der Partei, die sich auf die beurkundete Vereinbarung beruft (Mayr in Rechberger, ZPO, Rz 1 zu § 104 JN).

Eine Zuständigkeitsvereinbarung ist aber nur dann als urkundlich nachgewiesen anzusehen, wenn deren Inhalt durch die folgende Unterschrift gedeckt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann als durch die Unterschrift der Vertragsparteien gedeckt anzusehen, wenn in dem von beiden Parteien

unterschiedenen Vertrag ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen worden ist (Simotta in Fasching<sup>2</sup>, Rz 63f zu § 104 JN).

Auf den klagsgegenständlichen Sachverhalt ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L2001/12,1 (EuGVVO) anzuwenden. Auch nach Art. 23 EuGVVO sind Vereinbarungen über die Zuständigkeit durch Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, zulässig und führen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Mitgliedsstaates.

Die klagsgegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung in der Beilage ./A ist rechtlich als eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 Abs. 1 lit. a EuGVVO zu beurteilen. Damit ist sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gegeben.

Zum anzuwendenden Recht:

Beide Streitparteien haben sich im klagsgegenständlichen Verfahren auf die Anwendung österreichischen Rechts berufen. Insbesondere die beklagte Partei hat sich nicht darauf gestützt, dass nicht österreichisches Recht anzuwenden sei. Daher wird lediglich der Vollständigkeit halber ausgeführt, dass auf das klagsgegenständliche Vertragsverhältnis die Bestimmungen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Europäisches Vertragsstatutübereinkommen, in der Folge kurz: EVÜ) anzuwenden sind. Nach Art. 3 EVÜ unterliegt ein Vertrag dem von

den Parteien gewählten Recht. Dieser Rechtsfall muss ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

Punkt 11. der Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der klagenden Partei stellt eine Rechtswahlvereinbarung im Sinne des Art. 3 EVÜ dar. Die Rechtsfragen des gegenständlichen Verfahrens sind daher nach österreichischem Recht zu beurteilen.

#### Zur Sache selbst:

Gemäß § 28a UWG ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes für Eintragungen in Verzeichnisse wie Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register mit Zahlscheinen, Erlagscheinen, Rechnungen, Korrekturangeboten oder ähnlichem zu werben oder diese Eintragungen auf solche Art unmittelbar anzubieten, ohne entsprechend unmissverständlich und auch graphisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsangebot handelt.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13.3.2002 zu 4 Ob 1/02d (RIS-Justiz RS0116233) in einem nahezu ident gelagerten Fall entschieden, dass der Verwender des dort mit "Eintragungsantrag und Korrekturabzug" betitelten Schreibens gegen den seit 1.4.2000 geltenden § 28a UWG verstoßen hat. Der Oberste Gerichtshof führt in der zitierten Entscheidung unter Berufung auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage weiters aus, dass von dieser Regelung jene Fälle erfasst sind, in denen ein Unternehmer den deutlichen Hinweis unterlässt oder verschleiert, dass mit

dem zugesandten Schreiben (Erlagschein, Rechnung, Korrekturangebot und ähnlichem) ein Anbot gestellt wird, wodurch die Adressaten solcher Zusendungen Gefahr laufen, irrtümlich zu zahlen oder zu unterschreiben (und damit das Anbot erst anzunehmen). Diese Regelung hat den Zweck, die Adressaten vor auf diese Weise eintretenden (Vermögens-) Nachteilen zu schützen. Nach § 28a UWG sollen insbesondere Werbeaussendungen, aus deren Begleittext nicht leicht erkennbar ist, dass diese ein Anbot zum Abschluss eines derartigen Vertrages enthalten, hinsichtlich des Erstellens eines solchen Angebotes verboten sein.

Nach dem festgestellten Sachverhalt kann selbst unter Berücksichtigung der Veränderung des Vertragsformulars im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des OGH zu § 28a UWG (RIS-Justiz RS0116233) kein Zweifel daran bestehen, dass auch im klagsgegenständlichen Fall ein gemäß § 28a UWG verpöntes Angebot vorliegt. Dies aus insbesondere folgenden rechtlichen Erwägungen:

Die Aufmachung der in den angeführten höchstgerichtlichen Entscheidungen zu beurteilenden Urkunden entspricht fast vollständig der von der klagenden Partei erstellten Urkunde. Es finden sich teilweise auch wortgleiche Formulierungen. Die klagende Partei hat nach dem festgestellten Sachverhalt nicht unmissverständlich und graphisch deutlich den Anbotscharakter des Schreibens hervorgehoben. Aus dem alleinigen Umstand, dass das Vertragsformular der klagenden Partei, unter Beibehaltung der gesamten bisherigen graphischen Aufmachung und des bisherigen Inhaltes, dahingehend verändert wurde, dass die Wortfolge "und Korrekturabzug" aus der durch Schriftgröße und

Fettdruck hervorgehobenen Überschrift eliminiert worden ist, lässt sich entgegen der Rechtsmeinung der klagenden Partei rechtlich nicht ableiten, dass das "neue" Vertragsformular nicht gegen § 28a UWG verstößt. Der klagenden Partei ist zuzugestehen, dass sie im "neuen" Vertragsformular nicht mehr den gesetzlich ausdrücklich verpönten Ausdruck "Korrekturabzug" verwendet und damit (allenfalls) die Verwechslung des Vertragsanbotes mit dem vermeintlichen Angebot einer kostenlosen Richtigstellung falscher Daten vermeidet. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Gesamteinschätzung des Eintragungsantragformulars dahingehend, dass die für die "Standardeintragung mit farbiger Hervorhebung in das Internet-Firmenverzeichnis" wesentlichen, über Preis und Vertragswirkung "aufklärenden" Hinweise lediglich in den klein gedruckten Fließtext der Urkunde (./A) aufgenommen worden sind. Damit bleiben aber weiterhin die wesentlichen Informationen über das Vertragsangebot der klagenden Partei im Kleingedruckten und an durchaus unüblicher Stelle "verborgen" und müssen erst mit besonderer Aufmerksamkeit "entdeckt" werden. Dadurch wird aber die Gefahr von Täuschungen und Irrtümern bei den angeschriebenen Personen vor allem im Zusammenhang mit dem zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Amtsgerichtes geradezu vervielfacht.

Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Beilage ./A auch die Worte "Eintragungsauftrag", "Eintragungsoffert" und "Auftrag" sowie der Name und die Adresse der klagenden Partei vorkommen. Diese sind im Zusammenhalt mit der gesamten optischen Aufmachung der Beilage ./A nicht unmissverständlich und

graphisch deutlich genug hervorgehoben.

Die Betitelung mit "Eintragungsantrag" sowie "Handelsregisterverzeichnis für Industrie, Gewerbe und Handel" unterstellt, dass es sich um eine amtliche Mitteilung handeln würde. Die Täuschungseignung der übermittelten Urkunde (. / A) ist nach Rechtsansicht des Gerichtes daher (weiterhin) evident.

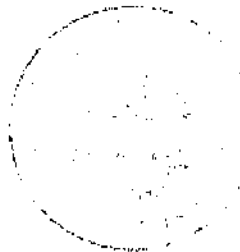
Grundsätzlich kann der konkrete Vertragspartner aus einem Verstoß gegen § 28a UWG keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 13.3.2002 zu 4 Ob 1/02d (RIS-Justiz RS0116233 m.w.N.) aber ausgesprochen, dass dem wettbewerbswidrig Werbenden keine Früchte seines unlauteren Verhaltens bleiben dürfen. Wer systematisch und fortlaufend Verträge durchführt, die durch wettbewerbswidriges Verhalten zustande gekommen sind, handelt sittenwidrig (4 Ob 198/02z vom 5.11.2002, RIS-Justiz RS0116233). Damit hat der OGH rechtlich klargestellt, dass ein (systematischer) Verstoß gegen § 28a UWG Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG begründet. Für den klagsgegenständlichen Vertrag folgt daraus, dass dieser gemäß § 879 ABGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist.

Die Durchführung eines Beweisverfahrens zu dem von der beklagten Partei behaupteten Irrtum bei Unterfertigung der Beilage . / A sowie zum Wert der Leistung der klagenden Partei konnte im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung desselben unterbleiben. Es war daher auch der Antrag auf Einvernahme des Geschäftsführers der beklagten Partei wegen Unerheblichkeit abzuweisen.

Das Klagebegehren war aufgrund der Nichtigkeit des klagsgegenständlichen Vertrages insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO.  
Die beklagte Partei hat ihre Kosten richtig und tarif-  
gemäß verzeichnet.

Bezirksgericht für Handelssachen  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 15, am 26.1.2004



**Mag. Andreas Riedl**  
Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Riedl', written over the typed name.